

Netzzugangsentgelte Gas

inkl. vorgelagerter Netzentgelte

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01.01.2026)

der ESWE Versorgungs AG

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2026 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die ESWE Versorgungs AG weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG, wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage, nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass uns zum 15.10.2025 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2026 f. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts	2
2.	Netzentgelt	2
2.1	Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten.....	2
2.2	Entgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	3
2.2.1	Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	3
2.2.2	Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	4
2.3	Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV	5
2.4	Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung	5
2.5	Konzessionsabgaben	6
2.6	Umsatzsteuer	6

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2. **Netzentgelt** geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der ESWE Versorgungs AG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungs-messung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

Formel 1: Nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte - Berechnung Arbeitsentgelt (AE)

$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \quad [€/a]$	GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/a] AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh] i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

SLP Preisstufe i	Jahresarbeit M		Grundpreis GP €/a	Arbeitspreis AP ct/kWh
	Untergrenze kWh	Obergrenze kWh		
1	0	1.000	12,52	3,325
2	1.001	4.000	20,73	2,504
3	4.001	50.000	38,37	2,063
4	50.001	300.000	101,87	1,936
5	300.001	1.000.000	293,87	1,872
6	1.000.001	1.500.000	913,87	1,810

Der jährliche Grundpreis wird tagesanteilig ($\frac{1}{365}$, bzw. in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) abgerechnet. Es wird kein zusätzliches Leistungsentgelt für die nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte erhoben.

Berechnungsbeispiel (SLP):

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 554,12 € zzgl. Messentgelt für Messstellenbetrieb und Messvorgang sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 38,37 € im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (2,063 ct/kWh) in Höhe von 515,75 €.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Entgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.2.1 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

Formel 2: Leistungsgemessene Ausspeisepunkte - Berechnung Arbeitsentgelt (AE)

$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \quad [€/a]$	<i>A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/a]</i> <i>AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]</i> <i>i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M</i> <i>M: Jährliche Transportmenge [kWh]</i>
---	--

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise für das Arbeitsentgelt ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

RLM (Arbeitsentgelt) Preisstufe i	Jahresarbeit M		Sockelbetrag A €/a	Arbeitspreis AP ct/kWh
	Untergrenze kWh	Obergrenze kWh		
1	0	1.800.000	0,00	0,539
2	1.800.001	4.000.000	1.152,00	0,475
3	4.000.001	7.000.000	3.312,00	0,421
4	7.000.001	12.500.000	7.302,00	0,364
5	12.500.001	15.000.000	11.677,00	0,329
6	15.000.001	20.000.000	15.127,00	0,306
7	20.000.001	30.000.000	21.327,00	0,275
8	30.000.001	50.000.000	30.927,00	0,243
9	50.000.001	100.000.000	45.427,00	0,214
10	100.000.001		67.427,00	0,192

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer [2.2.2 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten](#) berechnet.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2.2 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

Formel 3: Leistungsgemessene Ausspeisepunkte - Berechnung Leistungsentgelt (LE)

$LE = L_i + LP_i * P \quad [€/a]$	<i>L_i:</i> Sockelbetrag für Leistung [€/a] <i>LP_i:</i> Spezifischer Leistungspreis [€/kW] <i>i:</i> Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P <i>P:</i> Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
-----------------------------------	---

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise für das Jahresleistungsentgelt ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

RLM (Leistungsentgelt) Preisstufe i	Jahreshöchstleistung P		Sockelbetrag L €/a	Leistungspreis LP €/kW
	Untergrenze kW	Obergrenze kW		
1	0	1.000	1.803,60	23,750
2	1.001	1.900	4.063,60	21,490
3	1.901	3.000	8.661,60	19,070
4	3.001	5.000	17.811,60	16,020
5	5.001	5.800	28.211,60	13,940
6	5.801	7.400	35.403,60	12,700
7	7.401	10.500	47.021,60	11,130
8	10.501	16.200	61.196,60	9,780
9	16.201	29.300	72.374,60	9,090
10	29.301		72.667,60	9,080

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel (RLM):

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 248.398,60 € zzgl. Messentgelt für Messstellenbetrieb und Messvorgang sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2.1 [Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten](#) in Höhe von 90.077,00 € berechnet mit Sockel A von 21.327,00 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,275 ct/kWh) in Höhe von 68.750,00 €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.2.2 [Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten](#) in Höhe von 158.321,60 € vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu 47.021,60 € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 11,130 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 111.300,00 €.

2.3 Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite der ESWE Versorgungs AG unter der Rubrik Netznutzung Erdgas veröffentlicht:

www.eswe-versorgung.de/netznutzung/erdgas/netzentgelte.html

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Auslesung (RLM) 3x tägliche Auslesung oder nach der nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen- umwerter	Daten- speicher & Modem
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
19,70	50,94	262,27	419,65	494,69	931,38	992,66	159,63

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung für Zählergrößen G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (RLM)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung)
€/a	€/a	€/a
5,80	927,42	2.608,38

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird tagesanteilig ($\frac{1}{365}$, bzw. in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 111,25 €.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Gemäß den gültigen Konzessionsvereinbarungen werden in den jeweiligen Kommunen bzw. Städten folgende Konzessionsabgaben gem. § 2 KAV berechnet:

Tabelle 6: Konzessionsabgabe im Netzbereich der ESWE Versorgungs AG

Konzessionsabgabe		ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserbereitung	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,51
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,61
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,77
Sonstige Tarifikunden	Schlangenbad (AGS 06439014), Walluf (AGS 06439017)	0,22
	Taunusstein (AGS 06439015)	0,27
	Wiesbaden (AGS 06414000)	0,33
Sondervertragskunden (gilt für alle Netzbereiche)	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach KAV § 2 (5)	0,00

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wiesbaden, 15.10.2025